

# FR\_GERICHTE 601 2017 270 vom 15. Februar 2018

FR Kantonsgericht, 2018-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_601\\_2017\\_270](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2017_270)

FR: FR\_GERICHTE 601 2017 270 du 15 février 2018

IT: FR\_GERICHTE 601 2017 270 del 15 febbraio 2018

## Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

## Erwägungen

### E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 13. November 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AGAuG; SGF 114.22.1]). Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzu- treten.

### E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

### E. 3

Nach Art. 81 Abs. 2 VRG kann die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren Tatsachen und Beweismittel geltend machen, die im Verfahren vor der Vorinstanz nicht aufgeführt wurden. Abzustellen ist entsprechend auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des gegenwärtig zu fällenden Entscheides (vgl. Urteil BGer 2C\_651/2008 vom 20. April 2009 E. 4.2; BGE 135 II 369 E. 3.3).

### E. 4

a) Gemäss Art. 37 Abs. 3 AuG haben Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf einen Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG vorliegen. Die Behörde des neuen Kantons kann demnach die Erteilung der Niederlassungsbewilligung bzw. den Kantonswechsel nur verweigern, wenn ein Widerrufsgrund vorliegt. Der Widerruf muss (im alten Kanton) nicht verfügt oder vollzogen worden sein. Die Verweigerung des Kantonswechsels hat nicht den Verlust der Bewilligung im alten Kanton zur Folge (vgl. Art. 61 Abs. 1 lit. b AuG; Urteil BGer 12D\_16/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 3.2). Die Bewilligung kann aber im neuen Kanton nicht allein mit der Begründung verweigert werden, dass der Gesuchsteller im bisherigen Bewilligungskanton verbleiben könne. Vielmehr muss ein Widerrufsgrund gegeben sein, der eine Wegweisung aus der Schweiz rechtfertigen würde. Vom neuen Kanton ist deshalb zu prüfen, ob

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 ein Widerrufsgrund gegeben ist und eine Wegweisung aus der Schweiz verhältnismässig wäre (vgl. BGE 127 II 177 E. 3; Urteil BGer 2D\_19/2014 vom 2. Oktober 2014 E. 3.2 mit Hinweisen). b) Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG kann die Niederlassungsbewilligung namentlich widerrufen werden, wenn eine ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die Niederlassungsbewilligung von Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann jedoch nicht mehr gestützt auf Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). Massgeblich für den Wegfall dieses Widerrufsgrundes ist das Datum des erstinstanzlichen Widerrufs der Bewilligung (BGE 137 II 10 E. 4.2; Urteil BGer 2C\_727/2014 vom 18. Mai 2015 E. 3.1), hier mithin der 15. November 2017. Bei der Beschwerdeführerin, die am 14. Dezember 2002 in die Schweiz einreiste, ist diese Mindestaufenthaltsdauer von 15 Jahren (knapp) nicht abgelaufen; der Argumentation in der Beschwerde, dass sie dennoch unter die Regelung von Art. 63 Abs. 2 AuG falle, kann nach der erwähnten Rechtsprechung nicht gefolgt werden. c) Ausgehend von den bisherigen und gegenwärtigen Verhältnissen ist die künftige finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuschätzen. Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung soll in Betracht fallen, wenn eine Person bereits beträchtliche Leistungen bezogen hat, und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird (Urteile BGer 2C\_255/2014 vom 9. Oktober 2014 E. 2.3.2; 2C\_268/2011 vom 22. Juli 2011 E. 6.2.3). Nach geltender Praxis ist der Widerrufsgrund wegen Fürsorgeabhängigkeit nach Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG erfüllt, wenn konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit besteht. Bloss finanzielle Bedenken genügen nicht. Neben den bisherigen und den aktuellen Verhältnissen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Ein Widerruf soll in Betracht kommen, wenn eine Person hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat, und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird (vgl. Urteile BGer 2C\_74/2010 vom 10. Juni 2010 E. 3.4; 2C\_255/2014 vom

## **E. 9**

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache ist auch das Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (601 2017 272) als gegenstandslos abzuschreiben. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (601 2017 270) wird teilweise gutgeheissen, die angefochtene Verfügung wird aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Der Staat Freiburg wird verpflichtet, Rechtsanwalt Fabian Zenklusen eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 3'343.20 zu bezahlen. IV. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (601 2017 271) wird als gegenstandslos abgeschrieben. V. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (601 2017 272) wird als gegenstandslos abgeschrieben. VI. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 15. Februar 2018dgr Präsidentin  
Gerichtsschreiberin-Praktikantin